

ihr ein *pretium collationis* und erklärte sie für simonistisch; dieß läugnete die mildere Anschauung und erblickte in ihr lediglich ein *objectiv normirtes Stipendium* (s. Sixti IV. S. P. ad Paulum III. O. P. M. *compositionum defensio*, ed. Dittrich, Brunsberg. 1883; Dittrich, *Regesten u. Briefe C. Contarini's*, 1881, 279. 288). An der Datarie besteht noch immer ein *Administrator generalis componendarum*.

4. *Compositio pontificia* ist die Ausgleichung und Mäßigung der Restitutionspflicht (s. d. Art. *Ersatz*) seitens des Papstes. Der apostolische Stuhl entbindet nicht ohne Weiteres von der Pflicht zu restituiren, sondern legt an Stelle derselben dem Bittsteller die Leistung eines bestimmten Almosen zu einem gewissen guten Zwecke auf. Auch dieses Almosen heißt *Compositio pontificia*. Einige Moralisten leiten die Berechtigung der *Compositio pontificia* aus dem Rechte des Papstes, über das gesammte Vermögen der Gläubigen zum Heile der Seelen zu verfügen, ab, eine Begründung, welche sicherlich vom Standpunkt des heutigen Rechtszustandes ungenügend ist. Soweit liquide Rechte bestimmter dritter Personen in Frage kommen, kann von einem juristischen Erfolge der *Compositio pontificia*, d. h. vom Wegfall der Restitutionspflicht für den Rechtsbereich nicht mehr die Rede sein, außer es handelte sich um Restitution an kirchliche Institute, welche unter der Verwaltung des apostolischen Stuhles stehen. Anders verhält sich die Sache für den Gewissensbereich, insbesondere in allen jenen Fällen, wo die Restitution schwierig oder moralisch unmöglich ist, sei es in Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Person, welcher, oder der Sache, welche restituirt werden soll. Die *Compositio pontificia* normirt entweder das freie päpstliche Ermessen oder eine Behörde der Curie, Pönitentiarie, Congregatio Concilii u. a. Praktisch bedeutend ist noch 1. die *Compositio* seitens der Congregatio fabricae S. Petri zum Behufe der Condonation von übernommenen Meßintentionen, nachdem die erhaltenen Stipendien verbraucht sind. Sie wird unter gewissen, in einer von Benedict XIV. *De synodo dioecessana*, lib. 13, c. 25, n. 19 angeführten Bulle Innocenz' XII. normirten Vorschriften ertheilt; die gezahlte *Compositio* dient zur Erhaltung der Kapläne an der vatikanischen Basilika, welche Tag für Tag nach der Meinung der frommen Geber Messen celebriren. 2. Die *Compositio* auf Grund jenes Theiles der Kreuzbulle (s. d. Art. *Bulla cruciatae*), welche die Compositionsbulle genannt wird. Die in der Bulle angeführten 19 Fälle lassen sich unter folgende fünf Classen bringen: Restitution a. von widerrechtlich percipirten kirchlichen Einkünften, b. von übel vertheilten Legaten, c. aus einem beiderseitig unrecten Vertrage, d. aus einem einseitig verwerflichen Rechtsgeschäft und e. aus rechtmäßigen Verträgen, wenn die bestehende Verpflichtung nicht erwiesen ist. Die *Compositio* selbst muß in allen diesen Fällen an den ernannten Commissar der Bulle erfolgen.

Die Moralisten behaupten, aber nicht einstimmig, daß durch die verfügte *Compositio* der Schuldner völlig frei geworden sei, und daher auch, wenn nachher der Forderungsberechtigte bekannt werde und sich melde, nichts weiter zu leisten schuldig sei. Dem Bischof und Weichvater steht nach der gemeinen Lehre die Befugniß zu componiren nicht zu. Classisch in der Frage ist die Darstellung von Joann. de Lugo (*De iustitia et iure*, Disput. 6, sect. 12, n. 150; Disput. 21, sect. 7, Lugd. 1646, 619—640); kurz behandeln den Gegenstand die Neueren (vgl. Alph. Liguori, *Th. mor.* III, 591; Scavini, *Th. m.* lib. 2, tract. 7, n. 6906). [R. v. Scherer.]

Compostela gehört nach Jerusalem und Rom zu den berühmtesten Wallfahrtsorten der katholischen Welt. Santiago de Compostela ist eine ungefähr 24 000 Einwohner zählende Stadt in der spanischen Provinz Galicien und verdankt die eine Hälfte ihres Namens dem heiligen Apostel Jacobus dem Älteren, dessen Gebeine hier ruhen sollen, während die andere Hälfte durchaus ungewisser Etymologie ist. Der spanischen Tradition gemäß soll der heilige Apostel Jacobus der Ältere nach der pyrenäischen Halbinsel gekommen sein und sein Grab eben in Compostela erhalten haben. Diese Tradition begegnet uns aber erst nach dem Jahre 800, und alle älteren Zeugen, welche man dafür vorbringt, wie die angebliche Schrift des hl. Isidor *De vita et morte Sanctorum* c. 17, ferner des hl. Julian von Toledo (*Comment. in Nahum*) und die *Collectanea Bedae Venerab.* sind unächt. Auch das *Breviarium Toletanum*, welches sagt, Jacobus habe Spanien zu seinem Missionsantheil bekommen, ist kein kräftiger Zeuge. Dagegen wissen wir, daß Jacobus der Ältere schon im J. 44 hingerichtet wurde (Apg. 12, 2); daß damals die Apostel Jerusalem noch nicht verlassen hatten (Apg. 8, 1); daß der Apostel Paulus im J. 58, als er seinen Römerbrief schrieb, nach Spanien zu reisen im Sinne hatte (Röm. 15, 24) als in ein Land, wohin das Christenthum erst gebracht werden müsse. Das vierte Argument gegen die spanische Tradition nehmen wir *ex silentio*; keiner der alten Schriftsteller und keines der alten Concilien (und in Spanien wurden doch so viele gehalten) weiß hiervon das Geringste. Erst im neunten Jahrhundert erscheint diese Sage bei Walafrid Strabo (*Poem. de 12 Apostolis*), bei Freculph (*Chron.* II, 1, 2, 4), Notker dem Stammeler von St. Gallen (*Martyrol. ad 25. Jul.*) und Anderen. Aber auch nach dieser Zeit wurde sie durchaus nicht allgemein geglaubt, und das ist ein fünftes Argument. Papst Gregor VII. z. B. spricht in einem Briefe an die spanischen Könige Alfons und Sancho (*Lib. I. Regest. Ep. 64*) ausdrücklich von den Anfängen der spanischen Kirche, aber des hl. Jacobus erwähnt er dabei nicht im Geringsten. Noch weiter ging der Erzbischof Robert von Limoges von Toledo auf der zwölften allgemeinen Synode im Lateran unter Papst Innocenz III. im J. 1215. Als nämlich der Erz-